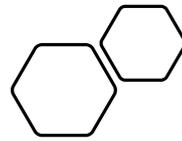
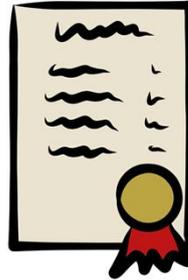


Die  
Urkunden-  
fälschung



§ 267  
StGB



## Urkundenfälschung, § 267 ff. StGB



Urkundenfälschung ist im 23. Abschnitt des StGB geregelt und umfasst eine ganze Reihe unterschiedlicher §§. Geschützt sind verschiedene Informationsträger, z.B. Urkunden im eigentlichen Sinne, Ausweise, Daten und technische Aufzeichnungen.

Der Einzelne soll sich darauf verlassen können, dass diese Informationsträger echt sind oder inhaltlich wahr.

Die für uns relevanten Straftatbestände im HS 2 sind:

Kerntatbestand **§ 267**, Herstellen einer unechten Urkunde, Verfälschen einer echten Urkunde, Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde

**§ 268** Fälschung technischer Aufzeichnungen: Schließung einer Schutzlücke, wenn eine Aufzeichnung durch eine Maschine und nicht durch einen Menschen getätigt wird. Auch diese Echtheit muss geschützt werden.

**§ 269** Fälschung beweiserheblicher Daten: gehört zum Computerstrafrecht; Sinn ist es, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs mit Daten zu schützen.

**§ 274** Urkundenunterdrückung, Vernichtung einer Urkunde, um einem anderen die Möglichkeit der Beweisführung zu entziehen.

**§ 281** Missbrauch von Ausweispapieren



## Struktur des § 267 StGB

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
- einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
- durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
- seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

### Struktur des § 267

Abs. 1 Grundtatbestand

Abs. 2 Strafbarkeit des Versuchs

Abs. 3 Strafzumessungsregel, besonders schwere Fälle: gewerbsmäßig, Bande, Verlust großen Ausmaßes, erhebliche Gefährdung des Rechtsverkehrs durch große Anzahl von Urkunden, Amtsmissbrauch

Abs. 4 Qualifikation bei bandmäßigem und gewerbsmäßigem Handeln

Siehe die Parallelen zum Betrug!

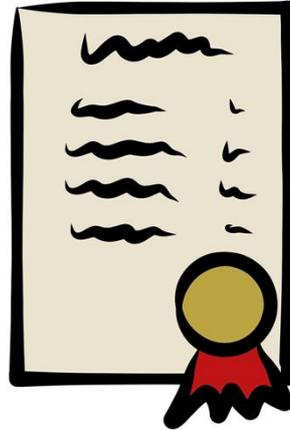
Im Gutachten prüfen Sie die Qualifikation am besten zusammen mit dem Grundtatbestand im obj. und subj. Tatbestand.

Die besonders schweren Fälle werden wie immer bei Strafzumessungsregeln nach der Schuld geprüft.

## Definition „Urkunde“

---

1. Verkörperte Gedankenerklärung, die
2. geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und die
3. den Aussteller erkennen lässt.



Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen der Menschen darauf, dass im Rechtsverkehr genutzte Urkunden auch echt sind.

Klassische Urkunden sind Schriftstücke wie Zeugnisse, Steuerbescheide, Verträge, ärztliche Rezepte, Ausweise.



## Die drei Funktionen der Urkunde

Perpetuierungsfunktion

Beweisfunktion

Garantiefunktion

Die drei Funktionen entsprechen den drei Elementen der Definition der Urkunde:

- Verkörperte Gedankenerklärung – Perpetuierung
- Geeignet und bestimmt, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen - Beweis
- Aussteller erkennen lässt - Garantie

# 1. Funktion: Perpetuierungs- funktion

Verkörperte menschliche  
Gedankenerklärung



Damit überhaupt von einer Urkunde gesprochen werden kann, muss dem Gegenstand eine **dauerhafte menschliche Gedankenerklärung** über einen bestimmten Sachverhalt entnommen werden können.

**Beispiel:** In Ihrer korrigierten Strafrechtsklausur steckt die Erklärung, dass ich Ihre Leistung bewertet habe.

In bestimmten Fällen kann es aber an einem der Elemente fehlen. Dann liegt keine Urkunde vor.

Merken Sie sich dazu folgende Fälle:

## 1. Augenscheinsobjekte (keine Gedankenerklärung):

Die Polizei stellt Fingerabdrücke an der Tatwaffe sicher. Diesen Fingerabdrücken kann zwar die Aussage entnommen werden, dass derjenige, von dem die Abdrücke stammen, die Tatwaffe in der Hand gehalten hat. Das ist aber keine Willensäußerung eines Menschen, sondern ein sog. Augenscheinsobjekt.

## 2. Mündliche Gedankenerklärungen (keine Verkörperung):

Mündlichen Nachrichten, zum Beispiel Sprachnachrichten über WhatsApp, fehlt es an der „Verkörperung“. Ebenso fehlt es Daten im Computer an der Verkörperung. Eine Mail wird aber dann verkörpert, wenn sie ausgedruckt wird.

Beweiszeichen	Kennzeichen
Vermitteln über ihr Dasein hinaus eine Gedankenerklärung mit Beweisfunktion	Erfüllen nur Ordnungs- oder Unterscheidungsfunktion oder dienen der Sicherung oder dem Verschluss
Sind Urkunden!	Sind keine Urkunden!
Beispiele	Beispiele
TÜV-Plakette, Preisschilder, Striche auf dem Bierdeckel	Wäschemonogramme, Eigentümerstempel in Büchern, Garderobenmarken

## Sonderformen der Urkunde - Beweiszeichen

Bei der „verkörperten Gedankenerklärung“ gibt es einige Sonderformen, die Sie kennen sollten. Gedankenerklärungen müssen nicht unbedingt in Wort und Schrift verfasst sein. Eine solche Erklärung kann nämlich auch aus Zeichen oder Symbolen bestehen, sog. **Beweiszeichen**:

Bei den Beweiszeichen (Urkunden!) gibt es eine Erklärung, die außerhalb des Zeichens selbst liegt.

### Beispiele:

Preisschild: Die Hose, an der das Preisschild befestigt ist, kostet 50 Euro.

Striche auf dem Bierdeckel: Der Gast hat 3 Kölsch getrunken.

Davon abzugrenzen sind reine **Kennzeichen**, sie enthalten keine zusätzliche Erklärung, sie dienen nur der Unterscheidung von Objekten.

**Beispiel:** Um Kennzeichen und nicht um Urkunden (als „Beweiszeichen“) handelt es sich bei Stempeln in Büchern, Garderobenmarken. Sie dienen lediglich der Identifizierung, enthalten aber keine dem Beweis dienende Erklärung z.B. über die Eigentumsverhältnisse o.ä.



## Sonderformen der Urkunde – zusammengesetzte Urkunden

**Definition:** Eine **zusammengesetzte Urkunde** liegt vor, wenn eine verkörperte Gedankenerklärung mit einem Bezugsobjekt räumlich fest zu einer Beweismittelinheit verbunden ist, so dass beide zusammen einen einheitlichen Erklärungsinhalt ergeben.

Die Besonderheit der zusammengesetzten Urkunde liegt darin, dass die einzelnen Teile für sich genommen häufig keine Urkunde darstellen. Die Urkundeneigenschaft ergibt sich erst aus der **Zusammenfügung** des Bezugsobjektes mit der Gedankenerklärung.

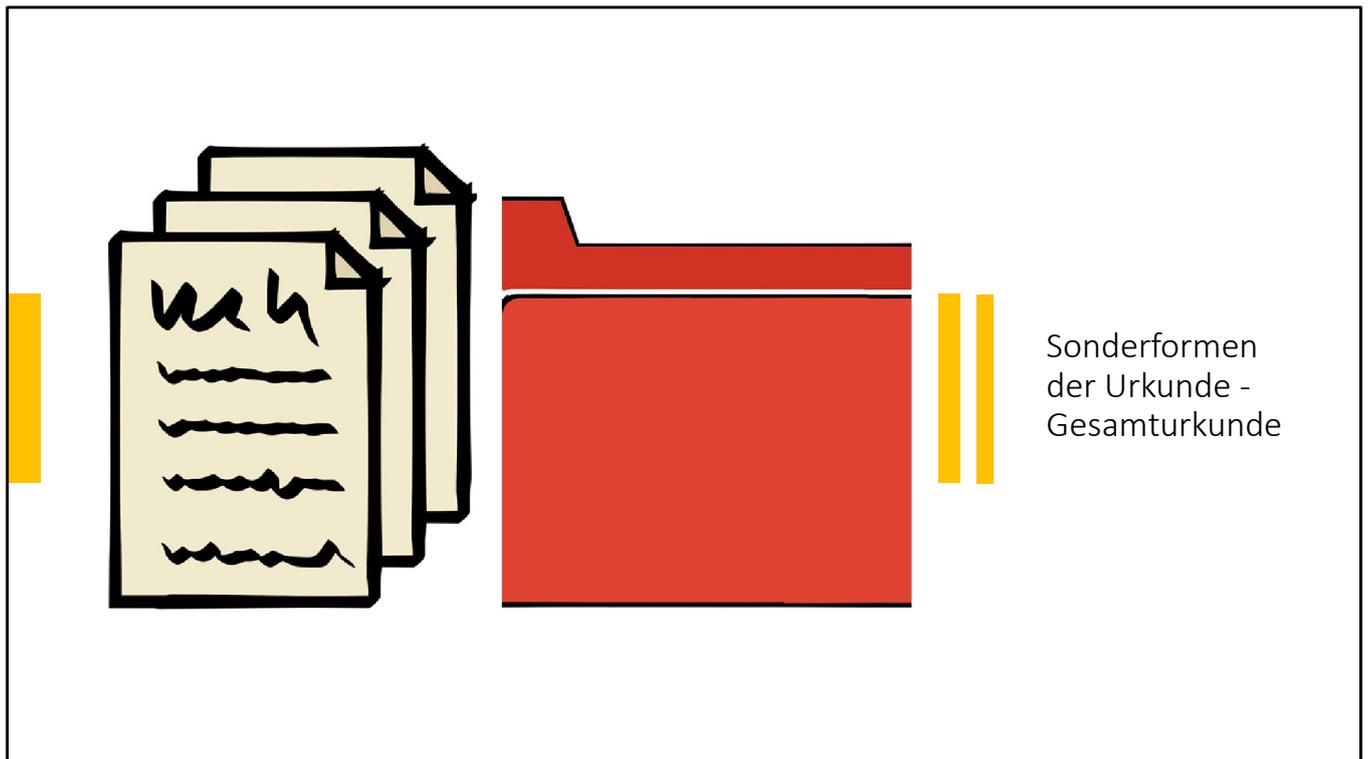
Beispiel 1: Bei der **beglaubigten Fotokopie** ist das Bezugsobjekt die Fotokopie, der Träger der Gedankenerklärung das Siegel bzw. der Stempel mit Unterschrift des Notars, mit welchem er erklärt, dass die Fotokopie vom Original angefertigt wurde und mit diesem übereinstimmt.

Beispiel 2 : Eine **TÜV-Plakette**, die auf ein Autokennzeichen aufgeklebt ist, welches wiederum fest mit dem Auto verbunden ist, enthält den Aussagegehalt, dass das Fahrzeug einer entsprechenden Untersuchung unterzogen worden ist und seine Verkehrstauglichkeit festgestellt wurde. Das Kennzeichen selbst erklärt

in Verbindung mit dem Stempel der Straßenverkehrszulassungsbehörde und dem Fahrzeug, dass das Fahrzeug im Straßenverkehr auf einen bestimmten Halter zugelassen ist.

Weitere Beispiele: **Motor- und Fahrgestellnummern an Kraftfahrzeugen**,  
Künstlerzeichen des Malers, Preisauszeichnungen an Waren.

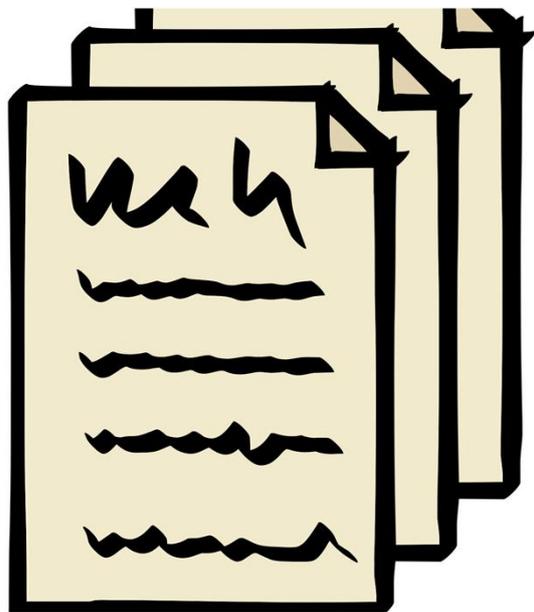
Wichtig ist, dass die Verbindung zwischen Bezugsobjekt und Gedankenerklärung hinreichend fest ist.



Eine **Gesamturkunde** ist gegeben, wenn mehrere einzelne Urkunden durch eine dauerhafte Verbindung zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden. Dabei haben die Urkunden als Ganzes eine Bedeutung, die über die einzelnen Teile hinausgeht.

**Beispiel:** Personalakte oder Handelsbuch: Die gesamte Akte bzw. das Buch sollen auch garantieren, dass es keine weiteren relevanten Tatsachen gibt, die nicht enthalten sind. Würde man Teile entfernen oder hinzufügen, würde man diese Gesamturkunde verändern.

## Sonderformen der Urkunde - Fotokopien



Problematisch ist, ob Reproduktionen von Urkunden ihrerseits Urkunden darstellen. Zu unterscheiden sind Abschriften und Fotokopien.

Einfache Abschriften sind keine Urkunden, beglaubigte Abschriften sind jedoch Urkunden in Form der zusammengesetzten Urkunde, mit dem Beglaubigungsvermerk als Beweiszeichen und der Fotokopie als Bezugsobjekt.

Eine einfache Kopie als solche stellt keine Urkunde dar. Allerdings sieht die h.M. es als Urkunde an, wenn die Fotokopie dem Original so ähnlich ist, dass eine Verwechslung möglich ist und mit der Manipulation der Anschein der Echtheit, also des Originals, erreicht werden soll.

Das gilt auch für gescannte Dokumente. Schriftstücke, die mit zuvor eingescannten Unterschriften versehen werden, erscheinen stets als Originale und haben daher Urkundsqualität.

## 2. Funktion: Beweisfunktion



Beweiseignung



Beweisbestimmung

Die Gedankenerklärung muss **objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt** sein, **Beweis** über rechtliche erhebliche Tatsachen **zu erbringen**.



Gedankenerklärung, die relevant ist  
für rechtlich erhebliche Tatsachen.

## Beweiseignung

**Definition: Zum Beweis geeignet** ist eine Gedankenerklärung, wenn sie zum Beweis über rechtlich erhebliche Tatsachen zumindest mitbestimmend ins Gewicht fallen kann. Beispiele: Namenszug eines Künstlers, Absender auf Postsendungen. Ihre Strafrechtsklausur ist objektiv geeignet, Beweis über Ihre Kenntnisse im Strafrecht zu erbringen.

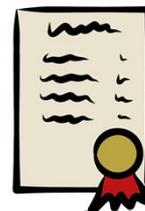
Im Fall einer unechten Urkunde muss man immer fragen, ob die Urkunde (der Vertrag, die Klausur, der Absender), wäre sie echt, relevant wäre, um über eine relevante Tatsache Beweis zu erbringen.

An der objektiven Beweiseignung fehlt es nur selten, so etwa bei offensichtlich nichtigen Urkunden oder so unfachmännisch verfälschten Urkunden, bei denen die Manipulation sofort auffällt.

## Beweisbestimmung



Absichtsurkunde



Zufallsurkunde

Die **Beweisbestimmung** kann durch den Aussteller oder nachträglich durch einen Dritten erfolgen. Zu unterscheiden sind die Absichts- und Zufallsurkunden.

**Definition:** Eine **Absichtsurkunde** ist eine Urkunde, die von dem Aussteller gerade zu dem Zweck hergestellt wurde, im Rechtsverkehr über eine bestimmte Tatsache Beweis zu erbringen.

**Beispiel:** Verträge, Zeugnisse und notarielle Stempel auf kopierten Zeugnissen sind Absichtsurkunden.

**Definition:** Von einer **Zufallsurkunde** wird gesprochen, wenn die Beweisbestimmung erst im Nachhinein entweder durch den Aussteller selbst oder durch einen Dritten getroffen wird.

**Beispiel:** Ein privater Brief oder ein Tagebucheintrag wird später in einem Zivilprozess als Beweismittel angeführt.

### 3. Funktion: Garantiefunktion

Hersteller vs.  
Aussteller



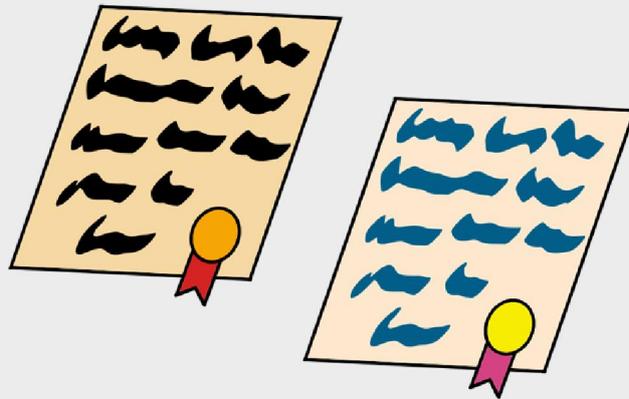
Die Garantiefunktion verlangt, dass der **Aussteller** der Urkunde erkennbar ist.

Wer der Aussteller der Urkunde ist, bestimmt sich nach überwiegender Auffassung nach der so genannten „**Geistigkeitstheorie**“.

**Definition:** Aussteller der Urkunde ist demnach derjenige, der geistig hinter dem gedanklichen Inhalt steht, sich also nach außen hin ausdrücklich zu der Urheberschaft bekennt oder sich diese nach den Umständen zurechnen lassen muss.

Nach dieser Definition kommt es nicht auf den Hersteller der Urkunde an, also denjenigen, der die Urkunde körperlich angefertigt hat, sondern auf den eigentlichen Autor.

Aussteller der Urkunde in Form des markierten Bierdeckels ist daher nicht der Kellner/die Kellnerin, sondern der Eigentümer der Kneipe.



# Tathandlung 1

Herstellen einer unechten Urkunde

Die erste Handlungsalternative bei der Urkundenfälschung ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Es ist sehr wichtig, dass Sie definieren können, was „unecht“ bedeutet.

**Definition:** Eine Urkunde ist **unecht**, wenn der Erklärungsinhalt nicht von demjenigen stammt, der aus der Urkunde als Aussteller hervorgeht. Es geht also um eine **Täuschung über der Identität des Urhebers**.

Es wird nach außen hin der Anschein erzeugt, dass die in der Urkunde enthaltene Erklärung auch tatsächlich von dem in der Urkunde ausgewiesenen Urheber stammt, obwohl dies nicht der Fall ist.

Achtung: Nicht entscheidend ist, ob der Inhalt der Urkunde auch wahr ist. Gibt der A dem B ein schriftliches Alibi, in dem er behauptet, B sei zur Tatzeit bei ihm gewesen, obwohl dies nicht stimmt, ist diese Versicherung dennoch eine echte Urkunde. A geht als Aussteller des Alibis hervor, auch wenn dieses inhaltlich eine Lüge ist.



## Tathandlung 2

Verfälschen einer echten Urkunde

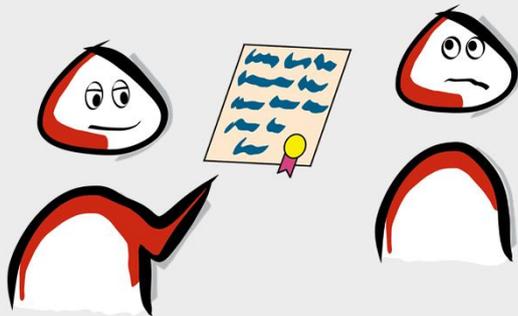
. Im Unterschied zum Herstellen bezieht sich das Verfälschen auf eine echte Urkunde als Tatobjekt. Die 2. Alternative kommt also nicht in Betracht, wenn entweder gar keine oder aber eine unechte Urkunde vorgelegen hat.

Für das Verfälschen einer echten Urkunde muss der Inhalt der Urkunde nachträglich so verändert werden, dass der Eindruck entsteht, der Aussteller habe die Erklärung so abgegeben.

**Beispiel:** Spediteur A trägt nach Abschluss des Kaufvertrages nicht vereinbarte Lieferkosten in den Vertrag ein, um diesen Betrag beim Käufer einfordern zu können.

**Merke:** Nach h.M. kann eine Urkunde auch durch den ursprünglichen Aussteller verfälscht werden, wenn der Aussteller mittlerweile die Befugnis zur Veränderung verloren hat.

Beispiel: Studierender S möchte einige Fehler in seiner Strafrechtsklausur noch vor der Korrektur verbessern. Noch bevor der Dozent die abgegebenen Klausuren mit nach Hause nehmen kann, nutzt S eine günstige Gelegenheit, um noch ein paar Verbesserungen an seinem Gutachten vorzunehmen. Hier liegt ein Verfälschen durch S vor, da dieser die Befugnis zur Veränderung nach Abgabe der Klausur verloren hat.



## Tathandlung 3

Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde

Die dritte in § 267 Abs. 1 aufgeführte Tathandlungsmodalität ist das **Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde**.

**Definition:** Eine Urkunde wird gebraucht, wenn sie dem zu Täuschenden auf eine Weise zugänglich gemacht wird, dass dieser die Möglichkeit hat, den Inhalt wahrzunehmen.

Wichtig ist, dass es auf die tatsächliche Kenntniserlangung nicht ankommt.

**Beispiel:** Wer mit einem falschen Kennzeichen am Auto herumfährt, gebraucht eine unechte Urkunde, auch wenn niemand auf das Nummernschild achtet.

### **Vorliegen mehrerer Varianten:**

Sofern der Täter eine unechte Urkunde hergestellt oder eine echte Urkunde verfälscht und diese Urkunde(n) danach gebracht hat, sollten Sie **schon im Obersatz deutlich machen**, dass es sich um eine Tat handelt, indem Sie beide Varianten aufnehmen. Der Obersatz könnte mithin lauten: *„A könnte sich wegen einer Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Alt. 1 und 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er das falsche Nummernschild am Corsa anbrachte und mit dem Auto zur Arbeit fuhr.“*

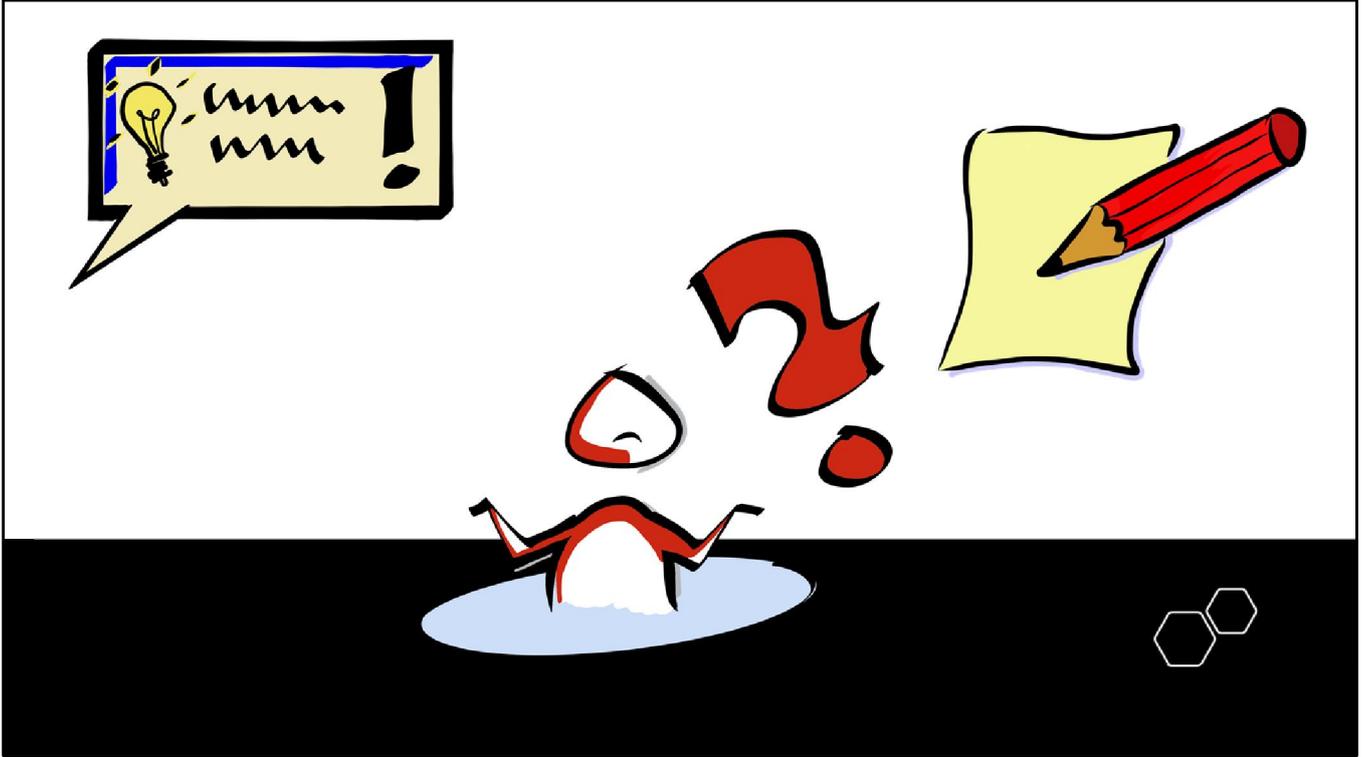
## Täuschungsabsicht

Absicht, den  
Rechtsverkehr zu  
täuschen



§ 267 Abs. 1 setzt voraus, dass der Täter vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale handelt, wobei *dolus eventualis* ausreicht. Darüber hinaus muss die Absicht vorliegen, den Rechtsverkehr zu täuschen.

**Definition:** Die **Täuschungsabsicht** liegt vor, wenn ein Irrtum über die Echtheit bzw. Unverfälschtheit der Urkunde erregt und der Getäuschte dadurch zu einem rechtserheblichen Verhalten bestimmt werden soll. Dabei genügt nach h.M. hinsichtlich des Täuschungserfolges **dolus directus 2. Grades**.



Bis gleich in der  
Videokonferenz!

